

Präambel

Der PBC Dreieich-Sprendlingen e.V. fühlt sich einer demokratischen, toleranten und humanistischen Grundhaltung verpflichtet. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er pflegt die Gleichberechtigung aller Geschlechter und sieht sich dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet. Zur Förderung des gesellschaftlichen Miteinanders, sucht er den Kontakt zu anderen Vereinen und bürgerlichen Gruppen. Der Verein bekennt sich zu seiner Verantwortung für Nachhaltigkeit und zeitgemäßem Umweltschutz.

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Ämtern, Funktion und Anreden die männliche Form verwendet wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen, was alleine der besseren Lesbarkeit dienen soll.

Index

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren**
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 6 Organe des Vereins**
- § 7 Der Gesamtvorstand**
- § 8 Mitgliederversammlung**
- § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**
- § 10 Durchführung von Gesamtvorstands- und Mitgliederversammlungen**
- § 11 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes**
- § 12 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes**
- § 13 Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes**
- § 14 Auflösungsbestimmungen**
- § 15 Vereinsjugend**
- § 16 Kassenprüfer**
- § 17 Datenschutz**
- § 18 Vereinsordnung**
- § 19 Vereinsstrafen**
- § 20 Schlussbestimmungen**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Pool Billard Club Dreieich-Sprendlingen e.V.“ (PBC Dreieich-Sprendlingen e.V.) und hat seinen Sitz in 63303 Dreieich-Sprendlingen.
- (2) Der Verein wurde im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am 23. Januar 1993 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie im zuständigen Landesverband (HPBV). Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann der Verein Mitglied überregionaler Billard-Verbände werden. Für den Anschluss an einen anderen überregionalen Sportverband ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Billardsports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und -geräten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus

den Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Gesamtvorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (2) Der Verein führt als Mitglieder:
- (a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr und nach Beendigung der im Aufnahmeantrag gültigen Probezeit)
 - (b) Schüler und Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
 - (c) Kinder (unter 14 Jahre)
 - (d) Ehrenmitglieder
 - (e) Fördermitglieder
 - (f) Tagesmitglieder
- (3) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle anwesenden Mitglieder unter (2a), sowie Ehrenmitglieder, die noch aktiv am Vereinsleben teilnehmen und Beitrag entrichten. Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr haben Stimmrecht. Fördermitglieder, die am aktiven Vereinsleben nicht teilnehmen, haben kein Stimmrecht. Tagesmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis oder Tod des Mitglieds.
Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
- (a) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung/Vereinsordnung, massivem unsportlichem Verhalten, unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird
 - (b) bei Zahlungsrückstand der Vereinsbeiträge von mehr als 6 Wochen oder der Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein
 - (c) bei Kundgabe frauenfeindlicher, sexistischer, rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb oder außerhalb des Vereins oder der Mitgliedschaft in extremistischen oder fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen
- (6) Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses, ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds, das bis zur Entscheidung vom Vereinsbetrieb suspendiert ist.
- (7) Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse, länger als 6 Wochen mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnungen, diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat:
- (a) nach 2 Wochen: Zahlungserinnerung (1. Mahnung)
 - (b) nach 4 Wochen: Mahnung (2. Mahnung)
 - (c) nach 6 Wochen: Vereinsausschluss (Inkasso)
- (8) Der freiwillige Austritt muss dem Gesamtvorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- (9) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, jedoch bleiben vorhandene Forderungen bestehen. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
- (2) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche mit Beitragseinzahlung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.
- (3) Jedes Mitglied hat bei Eintritt in den Verein, eine einmalige Aufnahmegebühr und monatliche Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Ehrenmitglieder sind auf Wunsch von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren und der Leistung von unbezahlten Arbeitsstunden befreit. Dies ist nur möglich, wenn sie nicht mehr am aktiven Vereinsleben teilnehmen. Tagesmitglieder sind von der Leistung von unbezahlten Arbeitsstunden befreit.
- (5) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand. Diese Höhen und Fälligkeiten sind der aktuellen Vereinsordnung zu entnehmen.
- (6) Umlagen können erhoben werden, bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen, Anschaffungen und Projekten.
- (7) Gebühren können erhoben werden, für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (8) Bei sozialen Härtefällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand im jeweiligen Fall, ob die Beiträge ausgesetzt oder verringert werden. Das betroffene Mitglied kann diesbezüglich einen Antrag schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand stellen. Über die getroffene Entscheidung informiert der geschäftsführende Vorstand den Gesamtvorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind für die Aktualisierung ihrer vom Verein erhobenen Daten (postalische Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung) verantwortlich. Änderungen müssen dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich in Textform mitgeteilt werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, pro Saison (Anfang Juli bis Ende Juni des darauffolgenden Jahres) eine gewisse Anzahl an unentgeltlichen Arbeitsstunden zu erbringen. Über die Höhe entscheidet der Gesamtvorstand. Kann das Mitglied den geplanten Arbeitseinsatz aus unvorhergesehenen Gründen nicht leisten, ist von diesem eigenverantwortlich für Ersatz zu sorgen. Bei Nichterfüllung ist eine Kostenpauschale pro Arbeitsstunde in der vom Gesamtvorstand beschlossenen Höhe zu entrichten. Die Kostenpauschale ist mit dem nächsten Monatsbeitrag zu entrichten. Zu Beginn der Saison besteht weiterhin die Möglichkeit, eine Ersatzleistung für die Arbeitsstunden, in Höhe der vom Gesamtvorstand festgelegten Kostenpauschale, zu erbringen.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, bei unangekündigtem, unentschuldigtem oder nicht rechtzeitig bekannt gegebenem Nichterscheinen bzw. Austritt aus der Mannschaft, eine Kostenpauschale in der vom Verband (HPBV) bestimmten Höhe, innerhalb von 14 Tagen nach der offiziellen Mitteilung vom geschäftsführenden Vorstand, an den PBC Dreieich-Sprendlingen e.V., durch Barzahlung oder Überweisung auf dessen Konto zu entrichten. Dies tritt nur dann ein, wenn durch den Austritt oder das Nichterscheinen eines Mitglieds, eine Mannschaft aus dem aktuellen Spielbetrieb ausscheidet und der Verein, die vom Verband vorgesehene Strafe bezahlen muss.
- (4) Eine Mitgliedschaft in der entsprechenden Beitragskategorie, berechtigt das Mitglied zur Teilnahme am Ligabetrieb und an vom HPBV genehmigten Turnieren. Die monatliche Beitragshöhe bemisst sich an der Beitragskategorie der Mitgliedschaft. Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens zum dritten Werktag eines Monats zu entrichten.
- (5) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins zu.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand.

§ 7 Der Gesamtvorstand

- (1) Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre.
Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Gesamtvorstandes im Amt und besteht aus:
 - (a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - (b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - (c) dem/der Kassenwart/in
 - (d) dem/der Schriftführer/in
 - (e) dem/der Vorstand Digital
 - (f) dem/der Sportwart/in
 - (g) dem/der Frauenwart/in
 - (h) dem/der Jugendwart/in
 - (i) dem/der Versorgungswart/in
- (2) Der Gesamtvorstand beschließt über die Verteilung zusätzlicher Aufgaben und kann die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben auf andere Mitglieder übertragen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne der § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen Vereinsmitglied sein.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge, die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (5) Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - (c) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren
- (6) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Gesamtvorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (8) Der Gesamtvorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung zu einzelnen Fragen im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Vorstandsmitgliedes versandt wurde.
- (9) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss mit der Mehrheit der Gesamtvorstandsmitglieder herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Gesamtvorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstandes
 - (b) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - (c) Änderungen der Satzung
 - (d) Beschlussfassung über Anträge
 - (e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes
 - (f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
 - (g) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer (Blockwahlen sind gestattet)
 - (h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (i) Beschlussfassung über den Anschluss an überregionale Sport-Verbände
 - (j) die Auflösung des Vereins

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Einladung erfolgt per Brief oder E-Mail. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung, per Brief oder E-Mail an die Adresse des Vereins, die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder oder Abwahl des Gesamtvorstandes und zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Gesamtvorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Wahlen zum Gesamtvorstand wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (5) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - (a) Ort und Zeit der Versammlung
 - (b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - (c) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - (d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - (e) die Tagesordnung
 - (f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
 - (g) die Art der Abstimmung
 - (h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - (i) Beschlüsse in vollem Wortlaut
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (9) Bei einem Streitfall haben die betroffenen Mitglieder kein Stimmrecht bei einer Abstimmung über diesen Streitfall.

§ 10 Durchführung von Gesamtvorstands- und Mitgliederversammlungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), kann der Gesamtvorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Gesamtvorstand stellt sicher, dass die virtuelle Mitgliederversammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugang zugänglichen Chatraum durchgeführt wird. Das nur für die aktuelle Mitgliederversammlung gültige Zugangswort wird dabei erst unmittelbar vor der Versammlung, in elektronischer Form, bekannt gegeben. Allen Mitgliedern wird die Verpflichtung auferlegt, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (3) Abweichend vom § 32 Abs. 2 BGB, ist auch ein Beschluss ganz ohne Versammlung gültig, wenn:
 - (a) alle Mitglieder angeschrieben wurden
 - (b) bis zu dem vom Gesamtvorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten, angeschriebenen Personen ihre Stimme in Textform oder auf elektronischem Wege (Brief, E-Mail oder Chatraum) abgegeben haben
 - (c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde
- (4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Sitzungen des Gesamtvorstandes und ihre Beschlüsse entsprechend.

§ 11 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, sowie die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung
 - (b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - (c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 12 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für:
 - (a) Entscheidungen im Finanzbereich mit zweistimmigem Beschluss und Benachrichtigung innerhalb von 14 Tagen an den Gesamtvorstand
 - (b) Buchführung und Finanzen

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand beschließt in monatlichen Sitzungen über alle anfallenden Anliegen, die in der Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind. In dringenden Fällen können jeweils zwei der vertretungsberechtigten Gesamtvorstandsmitglieder eine außerordentliche Gesamtvorstandssitzung mit einer Frist von drei Tagen einberufen.
- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner sich im Amt befindlichen Mitglieder anwesend sind. Bei einer ungeraden Anzahl sich im Amt befindlicher Mitglieder, muss hierfür die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein.
- (3) Der Gesamtvorstand kann ein schriftliches Verfahren beschließen, wenn alle anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 14 Auflösungsbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens sieben Vereinsmitglieder den Verein weiterführen wollen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Behindertensports, sowie des Jugendsports zu verwenden hat.

§ 15 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.
Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig.
Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Jugendwart. Dieser vertritt die Interessen der Jugend im Gesamtvorstand.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Die Wiederwahl der Prüfer ist zulässig.

§ 17 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Gesamtvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 18 Vereinsordnung

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt es eine Vereinsordnung, die mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder zu beschließen ist.

§ 19 Vereinsstrafen

- (1) Mitglieder, die gegen die Satzung, Vereinsordnung, satzungsgemäße Ordnungen oder gegen Beschlüsse satzungsmäßiger Organe verstoßen, können vom Vorstand mit folgenden Vereinsstrafen belegt werden:
 - a. Verweis, Ermahnung
 - b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, an Veranstaltungen, inklusive und/oder exklusive eines Zutrittsverbots zu den Vereinsräumlichkeiten.
 - c. Vereinsausschluss, siehe auch §3 (5),(6) und (7)
- (2) Einem betroffenen Mitglied ist die Gelegenheit zur Stellungnahme beim Vorstand zu geben. Die finale Entscheidung der Vereinsstrafe wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (3) Die Entscheidung zur Maßnahme/Vereinsstrafe ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Sie gilt auch als zugestellt, wenn der Empfänger die Annahme verweigert. Alternativ kann das Schriftstück unter Zeugen persönlich von einem Vorstandsmitglied übergeben werden.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Diese von der Mitgliederversammlung am 09.03.2024 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister § 71 BGB beim Amtsgericht Offenbach endgültig in Kraft.
- (2) Sollten Teile dieser Satzung jetzt oder zukünftig im Widerspruch zu anererkennungspflichtigen Satzungen und Ordnungen übergeordneter Stellen oder gegen gesetzliche Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland stehen, so entfallen diese und sind nach bestem Wissen und im Sinne des Gewollten, zu ersetzen. Der Rest der Satzung bleibt hierdurch unberührt.
- (3) Dieser Satzung liegt der "gute Wille" zugrunde, gemeinschaftlich den Sport zu fördern. Ereignisse, über die diese Satzung keine genaue Aussage macht, werden im vorgenannten Sinne und im Sinne der Gesamtaussage dieser Satzung und zum Wohle des Billardsportes geregelt. Überbrückende Regelungen trifft der Vorstand des Vereins.
- (4) Für alle weiteren Belange des Vereins, sofern sie nicht durch diese Satzung geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB.